

Branche **Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe** **Neuerungen ab 1. August 2026 – Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)**

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2026.226, LR 215.215.017, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Lohnerhöhung:	1. Lohnerhöhung Die Löhne sind 2026 wie folgt anzupassen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. August 2026 zur individuellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2026-2027
Mindestlöhne:	Anpassung der Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2026-2027
Kurzabsenzen:	Abänderung Art. 51 GAV, Arbeitsfreie Tage	Pt. 10 LPV 2026-2027
Elternzeit:	Abänderung Art. 53 GAV	Pt. 11 LPV 2026-2027

Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszusahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im Juli 2026